

## Sicherheitsdatenblatt

(gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010)

Überarbeitet am: 2013-05-24

Fassung: 2

### 1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

#### 1.1. Produktidentifikator

Name: ENTSTAUBTES QUARZMEHL  
REACH-Registrierungsnummer: Ausnahmen von der Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7  
Andere Bezeichnungen: Entstaubtes Kieselerdemehl, entstaubtes kristalline Kieselerdemehl, Siliziumdioxidmehl

Markennamen: **SILVERBOND® D6 - VP<sup>(\*)</sup> D10**

VP<sup>(\*)</sup> = Versuchsprodukt. Dieses Produkt ist noch kein standard kommerziell Produkt. Deswegen können sich einige Eigenschaften noch ändern.

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Hauptanwendungsbereiche (nicht erschöpfende Liste):  
Bauchemische Produkte, Beton, Farben und Lacke, ...

Unternehmensname: SIBELCO BENELUX  
Adresse: Ankerkade 78, NL-6222 NM Maastricht  
Tel.: + 32 14 83 72 11  
Fax: + 32 14 83 72 12  
E-Mail-Adresse der für das SDB verantwortlichen Person:  
sales@sibelco.be

#### 1.3. Notrufnummer

Notfalltelefonnummer: + 32 14 83 72 11  
Erreichbarkeit außerhalb der Geschäftszeiten? Nein

### 2. MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Dieses Produkt erfüllt nicht die in Verordnung (EG) 1272/2008 sowie in Richtlinie 67/548/EWG definierten Kriterien einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung.

Die Handhabung des Produkts sollte mit besonderer Vorsicht erfolgen, um allgemeine Staubbildung zu vermeiden.

Verordnung (EG) 1272/2008: Keine Einstufung  
Einstufung EU (67/548/EWG): Keine Einstufung

Dieses Produkt enthält weniger als 1% Quarz (alveolengängiges). Informationen zur Berechnungsmethode können Sie von Ihrem Lieferanten beziehen.

**Sicherheitsdatenblatt**

(gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010)

**2.2. Kennzeichnungselemente**

Signalwort:	Keine
Gefahrenhinweis:	Keine
Sicherheitshinweise:	Keine

**2.3. Sonstige Gefahren**

Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH.

**3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN****3.1. Hauptbestandteil:** Quarz

Menge:	SiO <sub>2</sub> > 98%
EINECS:	238-878-4
CAS:	14808-60-7

**3.2. Verunreinigungen:** Dieses Produkt enthält weniger als 1 % Quarz (lungengängig), demzufolge KEINE EINSTUFUNG.**4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN****4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**Augenkontakt:** Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

**Einatmen:** Um allgemeine Staubbelastung zu vermeiden wird es empfohlen, die Person, die dem Stoff ausgesetzt war, aus dem verunreinigten Bereich an die frische Luft zu bringen.

**Verschlucken:** Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

**Hautkontakt:** Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Es gibt keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.

**4.3. Hinweise auf ärztliche benötigte Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

**5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG****5.1. Löschmittel**

Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.

## Sicherheitsdatenblatt

(gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010)

### 5.2. **Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zersetzung.

### 5.3. **Hinweise für die Brandbekämpfung**

Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich.

## 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1. **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Atemschutz tragen wenn Gesamtstaubnorm überschritten wird, um allgemeine Staubentwicklung zu vermeiden.

### 6.2. **Umweltschutzmaßnahmen**

Keine besonderen Anforderungen.

### 6.3. **Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- oder Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen.

### 6.4. **Verweis auf andere Abschnitte**

Siehe Abschnitte 8 und 13.

## 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1. **Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

7.1.1. Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden.

Hinweise zur sicheren Handhabung erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts.

7.1.2. Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

### 7.2. **Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Technische Maßnahmen/Sicherheitsvorkehrungen:  
Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden um allgemeine Staubbelastung zu vermeiden.

### 7.3. **Spezifische Endanwendungen**

Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts.

## Sicherheitsdatenblatt

(gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010)

### 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Gesetzliche Grenzwerte für Staubexposition einhalten (z.B. für Gesamtstaub).

Der Grenzwert berufsbedingter Exposition (OEL/Occupational Exposure Limit) für allgemeiner Staub beträgt 3 mg/m<sup>3</sup> in Belgien (zeitgewichteter Durchschnitt der Messergebnisse von 8 Stunden). Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

##### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

##### 8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

- a) Augen-/Gesichtsschutz: In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.
- b) Hautschutz: Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände – s. unten. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).
- c) Handschutz: Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen.
- d) Atemschutz: Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub über die Grenzwerte ist Schutzkleidung zu tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

##### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Verwehungen durch Wind vermeiden.

## Sicherheitsdatenblatt

(gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010)

### 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- |                                       |                         |
|---------------------------------------|-------------------------|
| a) Aussehen:                          | Fest, Weiß Puder.       |
| Kornform:                             | Eckig                   |
| b) Geruch:                            | Geruchlos               |
| c) Geruchsschwelle:                   | Nicht relevant          |
| d) pH-Wert (400 g/l Wasser bei 20°C): | 5 - 8                   |
| e) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:         | > 1610°C                |
| f) Relative Dichte:                   | 2 - 3 g/cm <sup>3</sup> |
| g) Löslichkeit(en):                   |                         |
| Wasserlöslichkeit:                    | Vernachlässigbar        |
| Löslichkeit in Fluorwasserstoffsäure: | Ja                      |

#### 9.2. Sonstige Angaben

Keine anderen Informationen

### 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

#### 10.1. Reaktivität

Träge, nicht reaktiv

#### 10.2. Chemische Stabilität

Chemisch stabil.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht relevant.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine besonderen Unverträglichkeiten.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht relevant.

### 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

#### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| a) Akute Toxizität:               | Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: | Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |

## Sicherheitsdatenblatt

(gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010)

- c) Schwere Augenschädigung/-reizung:  
Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut:  
Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- e) Keimzell-Mutagenität:  
Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- f) Karzinogenität:  
Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- g) Reproduktionstoxizität:  
Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:  
Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:  
Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- j) Aspirationsgefahr:  
Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1. Toxizität

Nicht relevant

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht relevant

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht relevant

### 12.4. Mobilität im Boden

Vernachlässigbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

**Sicherheitsdatenblatt**

(gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010)

**13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**
**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Abfälle/Restmengen

Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen.

**Verpackungsmaterial**

Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen.

Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren.

Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen.

**14. ANGABEN ZUM TRANSPORT**

 14.1. **UN-Nummer:** Nicht relevant

 14.2. **Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:**  
 Nicht relevant

**14.3. Transportgefahrenklassen**

ADR: Keine Klassifizierung

IMDG: Keine Klassifizierung

ICAO/IATA: Keine Klassifizierung

RID: Keine Klassifizierung

 14.4. **Verpackungsgruppe:** Nicht relevant

 14.5. **Umweltgefahren:** Nicht relevant

 14.6. **Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:**  
 Keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen.

 14.7. **Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**  
 Nicht relevant

**15. RECHTSVORSCHRIFTEN**
**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Internationale Gesetzgebung/Vorgaben:

Verordnung 1907/2006 (REACH): ausgenommen, gemäß Art. 2, Absatz 7

## Sicherheitsdatenblatt

(gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010)

Europäische Richtlinie für Gefahrenstoffe 67/548:	Dieses Produkt wird nicht als Gefahrstoff eingestuft.
Kennzeichnung in der EU:	Keine Kennzeichnung erforderlich
SARA 311/312:	Nicht klassifiziert
SARA 313:	Dieses Produkt enthält keine Chemikalien, die unter die jährliche Meldepflicht nach SARA Abschnitt 313 (40 CFR 372) fallen.
Nach CERCLA Abschnitt 103 meldepflichtige Menge:	keine
California Proposition 65:	Dieses Produkt enthält keine Substanzen, die unter die California Proposition 65 fallen.
TSCA (Toxic Substances Control Act):	Alle Bestandteile dieses Produkts sind auf der EPA TSCA-Liste aufgeführt oder sind von der Meldepflicht vor Verarbeitung (Premanufacture Notification) ausgenommen.
Europäisches Altstoffverzeichnis:	Alle Bestandteile dieses Produktes sind im EINECS-Verzeichnis aufgeführt oder sind von Meldepflichten ausgenommen.
CEPA (Canadian Environmental Protection Act):	Alle Bestandteile dieses Produkts sind auf der kanadischen DSL-Liste (Canadian Domestic Substances List) aufgeführt oder von Meldepflichten ausgenommen.
Kanadische WHMIS-Klassifizierung:	nicht überwacht
Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß den Vorschriften für kontrollierte Produkte (CPR) erstellt und das Sicherheitsdatenblatt enthält alle von den CPR geforderten Informationen.	
METI Japan:	Alle Bestandteile dieses Produkts sind gemäß Kontrollgesetz für chemische Substanzen bestehende chemische Substanzen.
AICS (Australian Inventory of Chemical Substances):	Alle Bestandteile dieses Produkts sind im AICS-Verzeichnis aufgeführt oder von Meldepflichten ausgenommen.
Korea:	Alle Bestandteile dieses Produkts sind im ECL-Verzeichnis aufgeführt oder von Meldepflichten ausgenommen.
Philippinen:	Alle Bestandteile dieses Produkts sind im PICCS-Verzeichnis aufgeführt oder von Meldepflichten ausgenommen.



## Sicherheitsdatenblatt

(gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010)

### 15.2. **Stoffsicherheitsbeurteilung**

Ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7.G2.

## 16. SONSTIGE ANGABEN

### **Verzeichnis der Änderungen, die an der letzten Version des Sicherheitsdatenblattes vorgenommen wurden**

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010

### **Materialien anderer Anbieter**

Werden nicht von Sibelco Benelux hergestellte oder gelieferte Materialien in Verbindung mit oder anstelle von Sibelco Benelux-Materialien verwendet, ist der Bezieher solcher Materialien selbst dafür verantwortlich, vom Hersteller oder Lieferanten der betreffenden Materialien alle benötigten Informationen zu diesen oder anderen Materialien anzufordern, beispielsweise zu technischen Daten und anderen Produkteigenschaften. Bei Verwendung des von Sibelco Benelux hergestellten Produkts quarzmehl in Verbindung mit Produkten anderer Hersteller sind Haftungsansprüche ausgeschlossen.

### **Haftung**

Die vorliegenden Informationen sind gemäß Sibelco Benelux Wissensstand zum Zeitpunkt der Informationszusammenstellung richtig und zuverlässig. Für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit, oder Vollständigkeit der hier gegebenen Informationen wird jedoch keine Verantwortung, Garantie oder Gewähr übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich von der Eignung und Vollständigkeit der Angaben für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.

### **Schulung**

Arbeitnehmer müssen im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt informiert werden.